

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 410,4 t pro Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach

#### **Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Lagerung von max. 2.700 Tonnen Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (Glas mit Papieranhaftungen) in den Lagerboxen 3 und 4
- Einsatz von bis zu 5 Gew.-% Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (bezogen auf die Tonne gebrannt) als Abmagerungsmittel für die Herstellung von Porotonziegeln  
→ Einsatz von max. 7.000 Tonnen Glasabfall pro Jahr

#### **Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:**

2.6.1

#### **Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

#### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Durch die beantragten Änderungen des Vorhabens treten keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Fläche, kulturelles Erbe und Landschaft auf. Es treten, falls überhaupt, nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auf.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des beantragten Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich des beantragten Vorhabens keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7532-1147-000 „Naßwiese und Röhrichte am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“ liegt 80 m nordwestlich des Betriebsgeländes.

Weitere Biotope befinden sich ca. 520 m südwestlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1148-000 „Naßwiese und kleiner Weiher im Gewann Hechtengrund westlich Algertshausen“ und ca. 630 m westlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1146-000 „Initiale Naßwiese am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“.

Das nächste FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ befindet sich ca. 550 m östlich des Betriebsgeländes.

Durch die beantragten Änderungen des Vorhabens kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die in der Nähe befindlichen Biotope oder das FFH-Gebiet.

Durch die beantragte Lagerung des Glasabfalls auf einer befestigten wasserundurchlässigen Fläche unter Dach und die Entwässerung des Werksgeländes in die öffentliche Kanalisation erfolgt keine Beeinflussung von Grundwasser und von Oberflächengewässern. Für den Glasabfall besteht nach den amtlichen wasserfachlichen Informationen keine Besorgnis für eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit.

Durch das beantragte Vorhaben wird nicht auf das Grundwasser oder den Bachfeldbach und die Paar eingewirkt.

Die ermittelten Auswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Durch die Anlage werden weder Quecksilber und Quecksilberverbindungen, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“